

## ■ MUPET 2015

### Aktuelle Compliance-Anforderungen für Organmitglieder von Kapital- gesellschaften

unter besonderer Berücksichtigung von  
Haftungsrisiken im Private Equity-Bereich

Dr. Wolfgang Grobecker, LL.M.  
Dr. Bernd Graßl, LL.M.

München, 18. Juni 2015

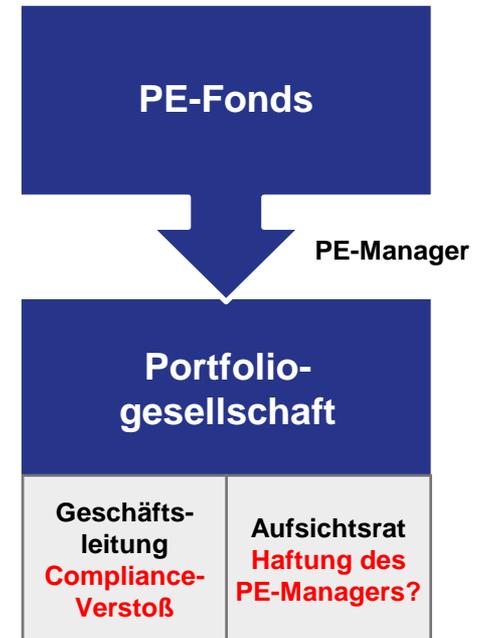
Berlin | Frankfurt a. M. | München  
[www.pplaw.com](http://www.pplaw.com)

## **Inhaltsübersicht**

- I. Mögliche Haftungsszenarien für Compliance-Verstöße im Private Equity-Bereich**
- II. Rechtliche Rahmenbedingungen der Organhaftung bei Kapitalgesellschaften**
- III. Aktuelle Leitlinien aufgrund des Urteils „Siemens ./.. Neubürger“, Landgericht München I vom 10. Dezember 2013**
- IV. Auswirkungen des Neubürger-Urteils auf die PE-Praxis**

## Mögliche Haftungsszenarien für Compliance-Verstöße im Private Equity-Bereich

- **Szenario 1:** Haftung bei der Entsendung von PE-Managern in die Aufsichtsorgane von Portfolio-Gesellschaften.
  - Entsendung eines PE-Managers in das Kontrollorgan einer Portfolio-Gesellschaft, etwa in den Aufsichtsrat.
  - Compliance-Verstoß in der Portfolio-Gesellschaft.
  - Haftung des PE-Managers in seiner Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrats der Portfolio-Gesellschaft?



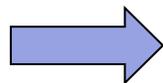
## Mögliche Haftungsszenarien für Compliance-Verstöße im Private Equity-Bereich

- **Szenario 2:** Haftung eines PE-Fonds für Compliance-Verstöße in Portfolio-Gesellschaften.
  - EU-Kartellverstöße in einer Portfolio-Gesellschaft.
  - Durchgriffshaftung des PE-Fonds? → „Cable-Cartel“-Entscheidung der EU-Kommission aus April 2014.
  - Regressansprüche des PE-Fonds gegen den PE-Manager?



## Rechtliche Rahmenbedingungen der Organhaftung bei Kapitalgesellschaften

- Haftung des Vorstands (AG)
- Haftung des Aufsichtsrats (AG)
- Haftung des Geschäftsführers (GmbH)
- Haftung der Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglieder (GmbH)



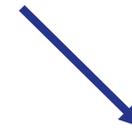
**Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften  
Geschäftsleiters / Geschäftsmannes**



**Legalitätspflicht:**  
Gesetzeskonformes Handeln



**Überwachungspflicht:**  
Überwachung des laufenden  
Geschehens im Unternehmen



**Organisationspflicht:**  
Sachgerechte  
Konzernorganisation

## Aktuelle Leitlinien aufgrund des Urteils „Siemens ./ Neubürger“

- Sachverhalt:
  - System von Scheinberaterverträgen und schwarzen Kassen für verdeckte Schmiergeldzahlungen seit den 1980er Jahren (intransparenter Entzug von Unternehmensgeldern).
  - Allgemeine Compliance-Leitlinien vorhanden („Code of Conduct“ / „Code of Ethics“), **aber:**
    - Keine klare Zuordnung der Primärverantwortung innerhalb des Vorstands (unzureichende Ressortverteilung).
    - Kein gelebtes strenges System zur praktischen Implementierung der Compliance-Vorgaben auf nachgeordneten Ebenen.
    - Keine zentrale Erfassung sämtlicher Beraterverträge.
    - Hinweise auf Verdachtsfälle wurden nicht hinreichend aufgeklärt und Verstöße nicht zeitnah abgestellt und konsequent geahndet.

## Aktuelle Leitlinien aufgrund des Urteils „Siemens ./. Neubürger“

- Kernaussagen des Urteils:
  - Strenge Geltung der **Legalitätspflicht**:
    - Ein Vorstandsmitglied muss im Außenverhältnis sämtliche in- und ausländischen Vorschriften einhalten, die das Unternehmen als Rechtssubjekt treffen.
    - Die Unterhaltung eines funktionierenden, auf Schadensprävention und Risikokontrolle angelegten Compliance-Systems gehört zur Gesamtverantwortung jedes einzelnen Vorstandsmitglieds (Organisation und Kontrolle).
    - Entscheidend für den Umfang der Organisations- und Kontrollpflichten sind Art, Größe und Organisation des Unternehmens, die zu beachtenden Vorschriften, die geografische Präsenz sowie Verdachtsfälle aus der Vergangenheit.
    - Die bloße Existenz eines Compliance-Systems auf dem Papier („Lippenbekenntnis“) entbindet Vorstandsmitglieder nicht von ihrer praktischen Überprüfungsaufgabe.

## Aktuelle Leitlinien aufgrund des Urteils „Siemens ./ Neubürger“

- Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.
- Volle Haftung schon bei fahrlässiger Verletzung der Gesamtverantwortung.
- Pflichtverletzungen anderer Organmitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats schließen die volle individuelle Haftung gegenüber der Gesellschaft nicht aus.
- Ersatzfähig sind sämtliche Schäden, die auf dem Pflichtverstoß beruhen, insbesondere Anwaltskosten zur internen Aufklärung und Verteidigung im Außenverhältnis (z.B. gegenüber Behörden wie SEC, BaFin, Staatsanwaltschaft).

## Aktuelle Leitlinien aufgrund des Urteils „Siemens ./. Neubürger“

- Folgerungen für die Compliance-Praxis:
  - Klare Zuweisung der Primärzuständigkeit für die Compliance-Organisation im Vorstand („**horizontale Delegation**“); Fehlen einer klaren Regelung ist bereits eine Pflichtverletzung jedes Vorstandsmitglieds.
  - Effektive Compliance-Organisation („**vertikale Delegation**“):
    - Regelungen und praktische Handhabung müssen sicherstellen, dass Rechtsverstöße aufgedeckt, abgestellt und geahndet werden („**Aufdecken, Abstellen, Ahnden**“). Hierauf muss die Compliance-Organisation (samt Compliance-Officer) laufend vom Vorstand überprüft werden.
    - Bei Verdachtsfällen sind zeitnahes Eingreifen, Follow-up-Berichte und die tatsächliche Ergreifung von Maßnahmen zur Abstellung und Ahndung von Verstößen erforderlich.
    - Nachjustierung und Anpassung des Compliance-Systems bei vermuteten oder festgestellten Wirksamkeitsdefiziten.

## Aktuelle Leitlinien aufgrund des Urteils „Siemens ./ Neubürger“

- Pflicht zur aktiven Information jedes Vorstandsmitglieds über Effektivität des Compliance-Systems (sowohl bei Neueintritt als auch laufend).
- Kein Zurückziehen hinter Mehrheitsentscheidungen im Vorstand bei vermuteten Rechtsverstößen und Wirksamkeitsdefiziten des Compliance-Systems:
  - Pflicht zur Remonstration innerhalb des Vorstands.
  - Weitergehend Pflicht zur Einschaltung des Aufsichtsrats, falls Remonstration erfolglos.
  - Pflichten sind jeweils Teil der Gesamtverantwortung jedes Vorstandsmitglieds.
- Residuale Compliance-Verantwortlichkeit des Aufsichtsrats:
  - Überwachung der Wahrnehmung der Compliance-Aufgaben durch den Vorstand.
  - Pflicht zur Verfolgung von Ersatzansprüchen gegen Vorstandsmitglieder; (praktisch nahezu bedeutungslose) Ausnahme nur bei gleich- oder höherwertigem Interesse der Gesellschaft an Nichtgeltendmachung („**ARAG-Garmenbeck**“-Rechtsprechung des BGH).
- Übertragbarkeit der Grundsätze auf die Compliance-Verantwortlichkeit bei der GmbH?

## Auswirkungen der Neubürger-Entscheidung auf die PE-Praxis

- Haftungsprävention durch Regelungen im Vorfeld und durch effizientes Compliance-Risikomanagement:
  - Umfassende Compliance-Due Diligence durch den Investor, möglichst noch im Vorfeld des Beteiligungserwerbs, spätestens aber mit Übernahme der unternehmerischen Kontrolle.
    - Materielle Prüfung: Fokus auf besonders risikobehafteten Unternehmensbereichen.
    - Funktionelle Prüfung: intaktes Compliance-Management-System.
  - Vereinbarung eines Haftungsausgleichs (Haftungsfreistellung) mit dem Veräußerer im Kaufvertrag.
  - Fortlaufende Compliance-Risikoanalyse (Korruptionsrisiken, Kartellrisiken, Datenrisiken, etc.).
  - Effektive Compliance-Organisation.
  - Effizientes Up-stream-Reporting.
  - Regelmäßige Compliance Audits bei Portfoliogesellschaften.

## Die Referenten



### **Dr. Wolfgang Grobecker, LL.M.**

Partner

**Tätigkeitsschwerpunkte:** Gesellschaftsrecht, Aktien- und Konzernrecht, Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten.

**P+P Pöllath + Partners · München**

**E-Mail:** wolfgang.grobecker@pplaw.com

**Tel.:** +49 (89) 24 240 280



### **Dr. Bernd Graßl, LL.M.**

Partner

**Tätigkeitsschwerpunkte:** Gesellschaftsrecht, Aktien- und Konzernrecht, Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten.

**P+P Pöllath + Partners · München**

**E-Mail:** bernd.grassl@pplaw.com

**Tel.:** +49 (89) 24 240 280

## Die Sozietät

### P+P Berlin

Potsdamer Platz 5 | 10785 Berlin

Tel.: +49 30 25353-0 | Fax: +49 30 25353-999

E-Mail: ber@pplaw.com

### P+P Frankfurt a. M.

Hauptwache, Zeil 127 | 60313 Frankfurt a. M.

Tel.: +49 69 247047-0 | Fax: +49 69 247047-30

E-Mail: fra@pplaw.com

### P+P München

Hofstatt 1, Eingang Färbergraben 16 | 80331 München

Tel.: +49 89 24240-0 | Fax: +49 89 24240-999

E-Mail: muc@pplaw.com

[www.pplaw.com](http://www.pplaw.com)

